



Aktuelle Lesefassung

Gebührensatzung über die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2014 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Trauerhalle der Gemeinde Ostseebad Karlshagen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen erhebt für die Benutzung der Trauerhalle Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, auf dessen Antrag die Trauerhalle zur Nutzung bereitgestellt wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Erbringung der Leistung oder einer Teilleistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von 125,00 EURO erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Karlshagen, den 15.12.2014

.....
Christian Höhn
Bürgermeister